

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-726, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BaunVO, Stand 23.01.90) nicht zulässig.

§ 2

Garagen, Stellplätze und Abstellräume sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig.

§ 3

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungs- und Fluchtlinienplanes Nr. 135 treten für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Oldenburg, den 16. Mai 2000

Poeschel
Dr. Poeschel
Oberbürgermeister



Katasteramt Oldenburg
Vervielfältigung nur für eigene
nichtgewerbliche Zwecke gestattet.
§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1
Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Kata-
stergesetz vom 27.09.85 Nds. GVBl. S. 10

L4-114/99

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- WA 2Wo.** Allgemeine Wohngebiete mit Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Gebäude
- 0.3 Grundflächenzahl
- 0.8 Geschößflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- g geschlossene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- zu erhaltende Bäume
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- Flächen für Oberflächenentwässerung

HINWEISE

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 — zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993

DARSTELLUNGEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

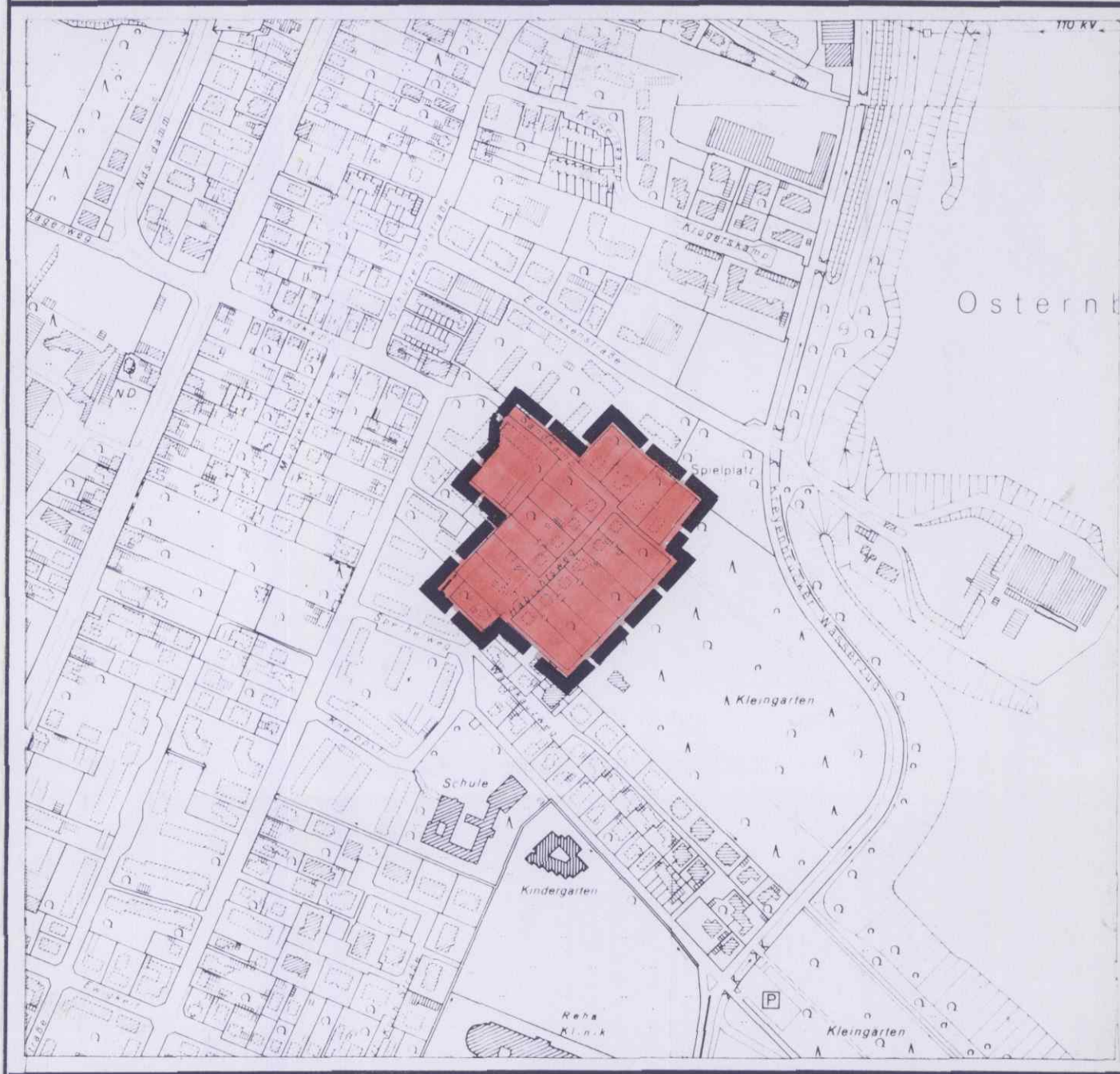
1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtentwicklung u. Stadtplanung der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611	Bearbeitet <i>TP</i> Gezeichnet Ni 05.01.00 Geändert Geprüft <i>Wied</i> Abt.-Leiterin
2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.99 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-726 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.03.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.	<i>Velt</i> Stadtbaurät
3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.01.00 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.02.00 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 10.02.00 bis 13.03.00 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.	Oldenburg (Oldb), den 14.03.00 <i>Velt</i> Stadtbaurät
4 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.03.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	Oldenburg (Oldb), den 14.07.2000 Vermessungs- und Katasterbehörde Oldenburg Katasteramt Oldenburg <i>Eberhardt</i> Eberhardt
5 Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage Liegenschaftskarte Flur 4 Maßstab 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3 § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.85-Nds. GVBl. S. 187)	am Az. 14-114/99
6 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach <i>Velt</i> (Az. 14-114/99) in seiner Sitzung am 16.05.00 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	Oldenburg (Oldb), den 16.05.00 <i>Velt</i> Stadtbaurät
7 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02. Juni 2000 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.	Oldenburg (Oldb), den 02. Juni 2000 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich Oldenburg (Oldb), den 02. Juni 2000 <i>Velt</i> Unterschrift
8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az. <i>Velt</i>) vom heutigen Tage (Az. <i>Velt</i>) mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB - ausgenommen für die in dem Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.	Oldenburg (Oldb), den Genehmigungsbehörde Unterschrift
9 Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom <i>Velt</i> (Az. <i>Velt</i>) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom <i>Velt</i> beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wg. der Auflagen/Maßgaben vom <i>Velt</i> bis <i>Velt</i> öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <i>Velt</i> ortsüblich bekanntgemacht.	Oldenburg (Oldb), den Stadtbaurät

STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung-Abteilung 611

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1:10 000



RECHTSVERBINDLICH AB: 02. Juni 2000

BEBAUUNGSPLAN S-726

M. = 1:1 000

Habichtsweg